



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ALOIS STÖGER
Bundesminister
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-40001/0053-IV/9/2017

Wien, 6.7.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13298/J der Abgeordneten Dr. Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

Ich darf daran erinnern, dass nach eingehender parlamentarischer Diskussion unter Beziehung von ExpertInnen und Erörterung des in Betracht kommenden Personenkreises der Opfer - es wurden dabei auch andere als die nunmehr vom Heimopferrentengesetz (HOG) erfassten Opfer erwähnt - am 17. Mai 2017 im Nationalrat der Gesetzesbeschluss zum HOG einstimmig gefasst wurde.

Die Abgeordneten haben sich einvernehmlich darauf verständigt, dass bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Opfern von Gewalt im Rahmen einer Unterbringung in Kinder- und Jugendheimen des Bundes, der Länder und der Kirchen sowie in Pflegefamilien eine Rentenleistung nach dem HOG zuerkannt werden soll.

Weitere Einrichtungen sind vom HOG, das nunmehr am 19. Juni 2017 kundgemacht wurde, nicht umfasst.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass vorsätzliche Gewalttaten, die sich außerhalb der im HOG genannten Einrichtungen, somit auch in kinderpsychiatrischen Krankenanstalten (bei stationären und ambulanten Begutachtungen bzw. Behandlungen), ereignet haben, weiterhin nach den Bestimmungen des Verbrechensopfergesetzes (VOG) entschädigt werden können. Tatsächlich wurden bzw. werden wegen solcher Taten von Dr. Wurst mehrere Verfahren bei dem für das VOG zuständigen Sozialministeriumservice geführt.

Zusammenfassend kann ich Ihnen daher mitteilen, dass ab dem Inkrafttreten des HOG mit 1. Juli 2017 von Gewalt betroffene Opfer einerseits nach dem VOG (Tat in einer Krankenanstalt oder allfällig im privaten Bereich) und andererseits nach dem HOG (Tat in einem Kinder- oder Jugendheim oder in einer Pflegefamilie) anspruchsberechtigt sind - dadurch wird sichergestellt, dass für alle Opfergruppen eine laufende Entschädigung in Betracht kommt.

Die kausalen Therapiekosten können zudem für alle Opfer (auch für die nach dem HOG anspruchsberechtigten Heimkinder) nach dem VOG übernommen werden.

Die im Zuge des Gesetzesvollzuges gemachten Erfahrungen werden zeigen, ob weiterführende Überlegungen anzustellen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

